

# IMMOBILIARDARLEHENSVERMITTLER

Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermitteln will oder Dritte zu solchen Verträgen beraten will (Immobiliardarlehensvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

---

## *Gebühren*

→ je Erlaubnis i. S. § 34 i GewO 315,00 €

---

## *Benötigte Dokumente*

→ Der Antrag ist erhältlich per Mail, Fax oder direkt in der Schwanseeestr. 17, Zimmer 112.

---

## *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

→ § 34 i Gewerbeordnung

## ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Gewerbebehörde

## ANSPRECHPARTNER

Bettina Thiemicke

Email:

gewerbebehoerde@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-304

zum Kontaktformular